

Grundkurs BGB III Lösung Fall 70

K kauft bei V einen Neuwagen des Herstellers N für 30.000 Euro. An diesem Wagen ist der Gaszug defekt. Als K auf der Autobahn mit dem Wagen plötzlich bremsen muß, kommt er nicht rechtzeitig zum Stehen: Denn obwohl er den Fuß vom Gaspedal nimmt, beschleunigt der Wagen weiter. Um eine Kollision mit dem vor ihm fahrenden Wagen zu vermeiden, muß er auf den Seitenstreifen ausweichen, verliert die Kontrolle über seinen Wagen und rast in die Leitplanke. Der Wagen erleidet Totalschaden; K selbst wird schwer verletzt ins Krankenhaus eingeliefert. Der Gaszug hätte problemlos mit einem Aufwand von 200 Euro repariert werden können. K verlangt von N Ersatz seiner Heilbehandlungskosten und ebenso Ersatz für seinen PKW, da er vom zwischenzeitlich zahlungsunfähigen V den Kaufpreis nicht mehr wird zurückerlangen können.

Anspruch K gegen N auf Ersatz der Heilbehandlungskosten aus § 823 I BGB

- I. Rechtsgutsverletzung
 1. Körper und Gesundheit des K sind verletzt.
 2. Verletzungshandlung des N: N war unter dem Gesichtspunkt der *Verkehrssicherung* verpflichtet, dafür zu sorgen, daß von ihm in den Verkehr gebrachte Produkte keine Gefahren für das Publikum heraufbeschworen. N hat – entgegen dieser Pflicht – ein fehlerhaftes Produkt in den Verkehr gebracht und damit die Selbstschädigung des K, der dies Produkt ahnungslos nutzte, herausgefordert. Der Verletzungserfolg ist daher dem N zuzurechnen.
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Verschulden: Der Sachverhalt teilt darüber nichts mit. An sich muß K das Verschulden des N beweisen. Aber hier greifen die Rechtsprechungsgrundsätze zur sog. *deliktsrechtlichen Produzentenhaftung* ein: K hat keinen Einblick in die Produktion des N. Diese spielt sich vielmehr im Gefahrenbereich des N ab. Daher kehrt die Rechtsprechung (grundlegend BGHZ 51, 91) die Beweislast zum Nachteil des N um: Wenn nachgewiesen ist, daß das Produkt fehlerhaft in den Verkehr gelangt ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, daß dem N diesbezüglich mindestens ein Organisationsverschulden trifft: Bei einer sorgfältigen Organisation von Produktion und Warenausgangskontrolle wäre der Mangel im Zweifel gar nicht erst entstanden, mindestens aber aufgefallen, bevor die Ware in den Verkehr gebracht wurde. N hat den Beweis, daß ihm ein solches Verschulden nicht zur Last fällt, nicht geführt.
Wichtiger Hinweis: Die deliktsrechtliche Produzentenhaftung gilt ohne Rücksicht darauf, wer durch das fehlerhafte Produkt zu Schaden gekommen ist; sie greift daher nicht bloß zugunsten von Verbrauchern, sondern ebenso zugunsten von Unternehmern ein.
- IV. Schaden: Heilbehandlungskosten

Anspruch K gegen N auf Ersatz des Wagenwertes aus § 823 I BGB

- I. Rechtsgutsverletzung: Eigentum des K am Auto
Problem: Der Wagen war schon mit einem Mangel behaftet, als das Eigentum an ihm auf K überging. Besteht Deliktsschutz für das Eigentum an einer Sache, die ohnehin schon mit dem Mangel behaftet ist und bei der lediglich jener Mangel später die gesamte Kaufsache in Mitleidenschaft zieht (sog. *Weiterfresserschäden*)? Kann man daher für den vorliegenden Fall sagen, das

Eigentum am *restlichen, ansonsten intakten Auto* sei durch den defekten Gaszug beschädigt worden?

1. Das Eigentum am intakten Restauto genießt in jedem Fall rechtlichen Schutz, auch soweit die Beschädigung aus ihr selbst herrührt. Das zeigt sich, wenn man sich den Parallellfall vergegenwärtigt, daß K den Wagen bei U zur Reparatur gegeben hätte: Hätte U den Gaszug fehlerhaft eingestellt und wäre der Wagen deswegen in der Folgezeit beschädigt worden, so würde U selbstverständlich Schadensersatz wegen Eigentumsverletzung schulden, weil der Rest des Autos nicht Gegenstand seiner Leistungspflicht war. Dann aber ist das Eigentum am restlichen Auto absolut rechtlich geschützt. Der Unterschied im hier gegebenen Fall 70 besteht lediglich darin, daß der gesamte Wagen Gegenstand der Verschaffungspflicht des V aus dem Kaufvertrag war. Das ist aber kein Problem der deliktischen Schutzfähigkeit, sondern lediglich der Konkurrenz zu den §§ 434 ff. BGB.
2. Und auf eben jener Konkurrenzebene will der BGH auch die Lösung angesiedelt wissen: Die §§ 434 ff. BGB schützen das Interesse des Käufers an einer gleichwertigen Gegenleistung (Äquivalenzinteresse). § 823 I BGB schützt dagegen das Interesse des Käufers an der Unversehrtheit seiner Rechtsgüter (Integritätsinteresse). Die Besonderheit von Schäden der hier gegebenen Art – sog. Weiterfresserschäden – besteht darin, daß sowohl eine Abweichung vom vertraglichen Leistungsprogramm (hier: im Verhältnis zwischen K und V) als auch eine Integritätsverletzung vorliegt. Der BGH meint nun, § 823 I BGB sei in solchen Fällen nur dann *nicht* einschlägig, wenn die Verletzung des Integritäts- mit der des Äquivalenzinteresses stoffgleich sei. An der Stoffgleichheit fehle es, wenn der Mangel sich auf ein funktionell abgrenzbares Einzelteil beschränke bzw. wenn der Defekt, der zum Schaden geführt habe, sich ohne nennenswerten Aufwand hätte vorher beseitigen lassen. Hier (+): Fehlerfreies Einstellen des Gaszugs wäre mit einem im Vergleich zum Wert der Gesamtsache geringen Aufwand möglich gewesen.
3. Im Schrifttum wird gegen diese Handhabung eingewandt, sie führe zu Friktionen, wenn der Weiterfresserschaden in den Verantwortungsbereich des *Verkäufers* falle (was hier nicht gegeben ist: V war als Zwischenhändler nicht zur Prüfung der Ware verpflichtet). Wenn der Wagen infolge eines bei Gefahrübergang vorhandenen Mangels insgesamt beschädigt werde, sei der Verkäufer zunächst verpflichtet, einen neuen Wagen zu liefern (§§ 437 Nr. 1, 439 I BGB). Gewähre man dem Käufer hier sogleich einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB (der nach § 249 II 1 BGB auch in Geld verlangt werden kann), so beraube man den Verkäufer seines Rechts auf zweite Andienung. Dieser Gedankengang verdeutliche auch, daß die Kaufsache als Ganzes vom Äquivalenzinteresse erfaßt, dieses also sehr wohl mit dem Integritätsinteresse stoffgleich sei.
4. Im folgenden wird die Lösung des BGH zugrunde gelegt; danach ist eine Eigentumsverletzung zu bejahen. Diese ist dem N abermals zuzurechnen. Zurechnungsgrund ist auch hier die von N verletzte Verkehrspflicht, einen gefahrlos nutzbaren Wagen in den Verkehr zu bringen.

Wichtiger Hinweis: Als aufbautechnisch schwierig stellen sich Weiterfresserschäden dar, wenn der potentielle deliktische Schädiger mit dem Verkäufer *personenidentisch* ist, der Verkäufer also den Mangel, der sich später weitergefressen hat, selbst zu verantworten hat. Dann kommt nämlich nicht bloß ein Anspruch gegen den Verkäufer aus § 823 I BGB, sondern ebenso ein vertraglicher Anspruch aus §§ 280 ff. BGB in Betracht. Hier müssen Sie in der Fallbearbeitung streng auf eine folgerichtige Gedankenführung achten:

- (1) Wenn Sie der Meinung sind, daß die Verletzung des Eigentums am im übrigen intakten Auto durch einen Weiterfresserschaden deliktsrechtlich zu einem Schadensersatzanspruch

aus § 823 I BGB führt, bedeutet dies im Rahmen des § 280 I BGB, daß der Verkäufer verpflichtet ist, auf das Eigentum des Käufers am restlichen Auto Rücksicht zu nehmen (§ 241 II BGB). Diese Rücksichtspflicht verletzt er, indem er den Käufer nicht über den Mangel aufklärt und damit die gefahrträchtige Nutzung durch den Käufer herausfordert: Der Verkäufer läßt dann den Käufer sozusagen ins offene Messer laufen. Der Schadensersatzanspruch des Käufers ergibt sich dann aus § 280 I BGB direkt.

- (2) Wenn Sie der Meinung sind, daß auch Weiterfresserschäden abschließend von §§ 434 ff. BGB erfaßt sind und sich auch solche Schäden innerhalb des Äquivalenzinteresses verwirklichen, erschöpft sich die Pflichtverletzung in der Verletzung der Leistungspflicht, mangelfrei zu liefern. Wenn der Käufer nunmehr für den zerstörten Wagen Geld haben will, so handelt es sich um *Schadensersatz statt der Leistung*. Wenn der Verkäufer ein neues Auto liefern könnte, wären die §§ 280 I, III, 281 BGB einschlägig: Dann müßte grundsätzlich der Käufer dem Verkäufer eine Frist zur Nachlieferung setzen, bevor er Ersatz in Geld verlangt. Wenn Nacherfüllung nicht in Betracht kommt (z. B. beim Stückkauf, sofern die Nacherfüllung dort nicht durch Nachlieferung erbracht werden kann), müßte der Anspruch aus §§ 280 I, III, 283 BGB hergeleitet werden.
- (3) Sie müssen nicht beide Varianten durchprüfen, sondern müssen sich für eine entscheiden und diese dann folgerichtig zu Ende denken.

- II. Rechtswidrigkeit
- III. Verschulden (Produzentenhaftung; siehe oben)
- IV. Schaden: Der um den Defekt verminderte Wert des Wagens

Ansprüche K gegen N aus § 1 I 1 Produkthaftungsgesetz

- I. Rechtsgutsverletzung: Körperverletzung ja, Schaden am Wagen selbst wegen § 1 I 2 Produkthaftungsgesetz nein.
- II. Das Auto ist ein Produkt (§ 2 Produkthaftungsgesetz). Es war i, Sinne des § 3 I b fehlerhaft. Die Körperverletzung ist zurechenbar auf den fehlerhaften Gaszug zurückzuführen.
- III. N ist im Sinne des § 4 I 1 Produkthaftungsgesetz.
- IV. Ergebnis: Ersatz des Körperschadens kann auch aus § 1 I 1 Produkthaftungsgesetz begehrt werden. Der Anspruch besteht nach § 15 II Produkthaftungsgesetz neben dem Anspruch aus § 823 I BGB.